

EUROPASCHULE MARLISHAUSEN

STAATLICHE GRUNDSCHULE

05.10.2020

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Liebe Eltern liebe Kinder,

ab dem 06.10.2020 gilt erneut die Maskenpflicht in der Europaschule Marlishausen.

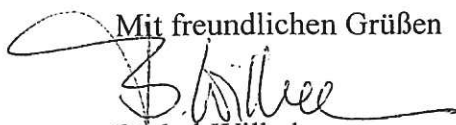
Gemäß § 29 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-Cov-2KijuSSp-Vo) gilt, dass im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung in allen Situationen zu tragen ist, in welchen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten kann. Hiervon ausgenommen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Unterrichtsräumen. Diese Pflicht gilt für alle Personen, die sich im Schulgebäude bewegen, mithin auch für Lehrkräfte, Reinigungspersonal, Hausmeister etc.

Diese Regelung treffen wir vorsorglich, um im Falle von Infektionen die Auswirkungen auf das Schulleben so gering wie möglich zu halten.

Folgende Hinweise zum Umgang mit einer Mund-Nasen-Bedeckung werden empfohlen:

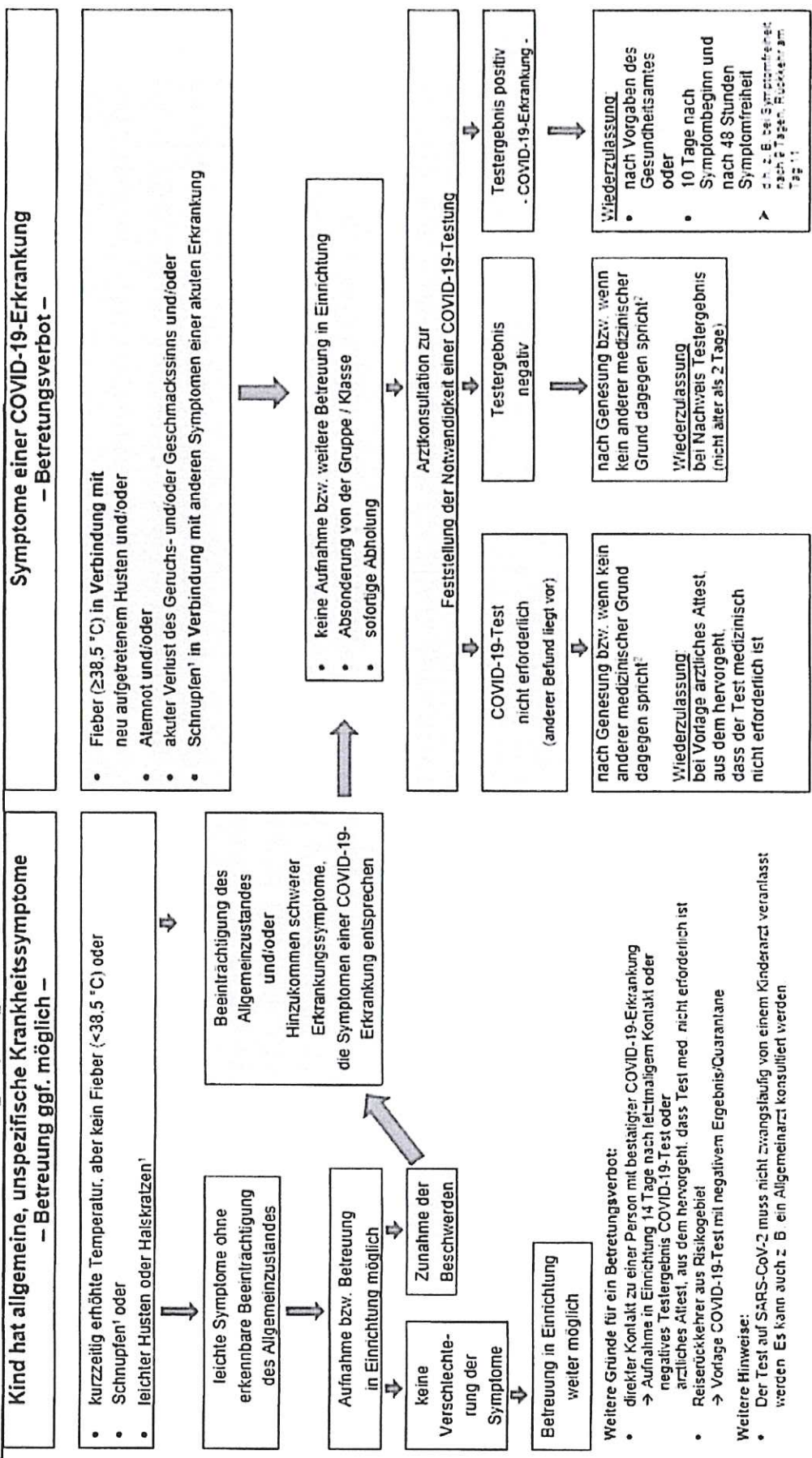
- Auch mit MNB sollte der empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Beim Anziehen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Mund-Nasen-Bedeckung genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Mund-Nasen-Bedeckung sollte abgenommen und ggf. ausgetauscht werden. Die Außenseite, aber auch die Innenseite einer benutzten Mund-Nasen-Bedeckung kann potentiell erregert sein. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese Flächen möglichst nicht berührt werden.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung sollte nach dem Abnehmen in einer Box verschlossen aufbewahrt, anschließend bei mindestens 60 Grad gewaschen und vollständig getrocknet werden (täglich). Eine benutzte Aufbewahrung (Box) sollte nur über eine möglichst kurze Zeit erfolgen, um weitere Gefahren, z.B. Schimmelbildung zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Bärbel Wilhelm
Schulleiterin

Handlungsschema zum Umgang mit Erkältungssymptomen in Schule, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Kontext von COVID-19-Infektionen



¹ Schnupfen und leichter oder gelegentlicher Husten sowie Halskratzen ohne weitere Krankheitszeichen sind kein Ausschlussgrund für die Aufnahme in Schule oder die Kindertagesbetreuung. Es muss ein weiteres Symptom wie Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten, Atemnot, Fieber oder akuter Geschmacks- oder Geruchsinnsverlust hinzukommen. Sofern kein gesetzliches Betretungsverbot nach § 34 IfSG aufgrund einer anderen Erkrankung vorliegt.